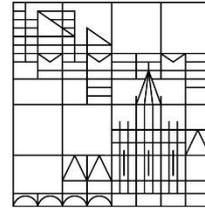


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 22/2020

**Geschäftsordnung des Universitätsrates
der Universität Konstanz**

Vom 4. Juni 2020

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Geschäftsordnung des Universitätsrates der Universität Konstanz

vom 4. Juni 2020

Der Universitätsrat hat aufgrund von § 20 Abs. 11 LHG iVm § 7 Abs. 6 der Grundordnung der Universität Konstanz im Umlaufverfahren (Zeitraum vom 20.5. bis 3.6.2020) die nachfolgende Neufassung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende im Verhinderungsfall vertritt. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrates leitet die Wahl.
- (2) Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden wird beim Rektor oder bei der Rektorin eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 2 Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. In dringenden Fällen kann die Frist nach Satz 2 abgekürzt werden.
- (2) Der Universitätsrat muss gem. § 20 Abs. 6 S. 7 LHG mindestens viermal im Studienjahr einberufen werden sowie immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Universitätsrats sowie die in § 7 Abs. 5 Grundordnung genannten Personen können verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- (4) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 4 Verhandlungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats, die oder der Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertretungsperson des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats gem. § 20 Abs. 6 S. 8 LHG beratend teil, Rektoratsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 18 Abs. 1 bis 3 LHG und § 18 Abs. 5 LHG; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Der Universitätsrat sowie der oder die Vorsitzende können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (7) Nach § 20 Abs. 6 Satz 4 LHG legt der Universitätsrat dem Wissenschaftsministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und unterrichtet den Senat.
- (8) Der Universitätsrat macht gem. § 20 Abs. 6 Satz 5 LHG seine Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung und die Rechenschaftsberichte nach § 20 Abs. 6 Satz 4 LHG rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt.
- (9) Der oder die Vorsitzende befasst den Universitätsrat mit Funktionsbeschreibungen für Stellen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen nach § 46 Abs. 3 Satz 7 LHG, die von struktureller Bedeutung für die Universität sind.

§ 5 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und die aufgrund von § 4 Abs. 3 teilnehmenden Personen.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so hat der oder die Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.
- (3) Rederecht haben neben den in Absatz 1 Genannten auch Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind.

§ 6 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) Der Universitätsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. Ein Beschluss ist statthaft, wenn sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussunterlage mehr als die Hälfte der Mitglieder mit der Entscheidung im Umlaufverfahren einverstanden erklärt haben. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende für den Universitätsrat. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich. Die mit dem Senat gemeinsame Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektors oder der Rektorin sowie die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Senat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 bis 3 und die die Mitwirkung nach § 18 Absatz 5 erfolgen in öffentlicher Sitzung.
- (2) In anderen als den in Absatz 1 geregelten Fällen können auf internen Beschluss des Universitätsrates einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich beraten werden. Der oder die Vorsitzende gibt in geeigneter Weise bekannt, ob und ggf. welche Sitzungspunkte hochschulöffentlich verhandelt werden.
- (3) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet soweit Personal und Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, die Pflicht zur Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist oder die Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom oder von der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung bei der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Universitätsrats auf der Grundlage eines schriftlichen

Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Schriftführer oder der Schriftführerin zustimmt.

§ 9 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 18 Abs. 1 bis 3 LHG bildet der oder die Vorsitzende des Universitätsrats eine Findungskommission, der neben dem oder der Vorsitzenden vier weitere Universitätsratsmitglieder, fünf vom Senat entsandte Mitglieder sowie eine Vertretungsperson des Wissenschaftsministerium angehören. An den Sitzungen der Findungskommission nimmt außerdem die oder der Gleichstellungsbeauftragte teil.
- (2) Die Findungskommission sichtet die eingegangenen Bewerbungen und erstellt einen Vorschlag, welche Bewerber oder Bewerberinnen zur Vorstellung in die für die Wahl vorgesehene Sitzung eingeladen werden sollen. Der Wahlvorschlag nach § 18 Abs. 2 S. 1 LHG enthält bis zu drei Namen und bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Auf Verlangen des Universitätsrats oder des Senats werden weitere Kandidatinnen oder Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt.
- (3) Der Universitätsrat bestimmt die Dauer der Amtszeit (6 bis 8 Jahre) der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder.
- (4) Der Universitätsrat und der Senat (Wahlgremien) wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung des oder der Vorsitzenden des Universitätsrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder.
- (5) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder jeweils beider Wahlgremien erhält. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht ist im dritten Wahlgang gewählt, wer über die Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils beider Wahlgremien verfügt.
- (6) Wird auch im dritten Wahlgang nach Abs. 5 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so setzt der oder die Vorsitzende des Universitätsrats ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht. Dieses besteht aus dem Universitätsrat und derselben Anzahl vom Senat zu benennender Senatsmitglieder unter dem Vorsitz des oder der Vorsitzenden des Universitätsrats. Abs. 5 findet für die Wahl durch das Wahlpersonengremium Anwendung unter der Maßgabe, dass an die Stellen der Wahlgremien das einheitliche Wahlorgan des Wahlpersonengremiums tritt. Im Falle von Stimmgleichheit im dritten Wahlgang des Wahlpersonengremiums nach § 18 Abs. 3 Satz 1 LHG ist das Wahlverfahren gem. § 3 Abs. 8 Grundordnung der Universität Konstanz beendet.
- (7) Für die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 LHG hat die Rektorin oder der Rektor ein die Wahlgremien nicht bindendes Vorschlagsrecht; die Rektorin oder der Rektor darf zur Wahrnehmung dieses Rechts die Bewerbungsunterlagen einsehen und an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen.

- (8) Nach erfolgter Wahl schlägt der oder die Vorsitzende die gewählte Person dem Ministerpräsidenten zur Ernennung vor.

§ 10 Elektronische Form

- (1) Der schriftlichen Form steht die elektronische Übermittlung von Einladungen und weiteren Dokumenten per E-Mail gleich. Der oder die Vorsitzende des Gremiums kann auch andere technische Übermittlungs-/ Bereitstellungsverfahren, die von der Universität zum Einsatz hierfür zugelassen sind, insbesondere eine elektronische Portallösung, festlegen.
- (2) Ferner kann die oder der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zuzulassen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen.

§ 11 Video- und Telefonkonferenzen in Notsituationen

- (1) In Notsituationen können Sitzungen als Video- und Telefonkonferenz stattfinden. Als Notsituation gilt eine außergewöhnliche Lage, in der eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern oder behördliche Empfehlungen davon abraten. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der Vorsitzende. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen.
- (2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Ordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) Sofern die Einberufung als Video- oder Telefonkonferenz erfolgt, soll die Einberufung zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen; die Einwahldaten sollen spätestens bis 12 Uhr an dem der Videokonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden. Die Einladung und weitere Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt dem oder der Vorsitzenden unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben; die Auswahl ist beschränkt auf Systeme, die von der Universität zum Einsatz zugelassen sind. Die oder der Vorsitzende hat bei der Vorbereitung der Video- oder Telefonkonferenz auf Seiten der Universität die nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit zu treffen. Sie oder er hat die Mitglieder und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen so rechtzeitig über die Systemvoraussetzungen für die Teilnahme und die Bedienung zu informieren, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität anhand von Stimme oder eines übermittelten Echtzeitbildes zweifelsfrei feststellen und sich das Mitglied den anderen Teilnehmenden

mitteilen kann. Dies gilt auch für die weiteren aufgrund von öffentlichrechtlichen Vorschriften teilnahmeberechtigten Personen.

- (5) Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschneiden der Sitzung durch die Teilnehmenden ist unzulässig.
- (6) Vor einer Abstimmung hat sich der oder die Vorsitzende durch eine Abfrage bei allen Teilnehmenden zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben von nicht stimmberechtigten Teilnehmereberechtigten ausgeschlossen sind; insbesondere kann der oder die Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Video- oder Telefonkonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Video- oder Telefonkonferenz gegebenenfalls mit einem anderen System wiederholt wird.
- (7) Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe durch die stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde.
- (8) Absatz 7 findet auf Wahlen in Gremien entsprechende Anwendung.
- (9) Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann. Vorstehende Sätze gelten entsprechend, wenn zwar eine Sitzung rechtlich zulässig ist, jedoch eine Zusammenkunft der Hochschulöffentlichkeit aus rechtlichen Gründen untersagt ist.
- (10) In der Niederschrift soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz sind darin zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.
- (11) Nach der Video- oder Telefonkonferenz bestätigen die Teilnehmenden gegenüber der oder dem Vorsitzenden per E-Mail, dass sie an der Video- oder Telefonkonferenz teilgenommen haben. Die E-Mails sind zu der Niederschrift zu nehmen.

- (12) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit hat eine teilnahmeberechtigte Person die oder den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der Befangenheit legt die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung fest, um der betroffenen Person eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. Der Vorsitzende fordert die betroffene Person elektronisch zur Neuverbindung auf; die Person muss hierfür eine Kontaktmöglichkeit benennen.

§ 12 Teilnahme von Einzelpersonen per Fernkommunikation in persönlichen Notsituationen

- (1) In persönlichen Notsituationen können einzelne Mitglieder des Gremiums oder sonst aufgrund von öffentlichrechtlichen Vorschriften teilnahmeberechtigte Personen beantragen, per Fernkommunikationsmittel an einer Sitzung teilzunehmen. Als persönliche Notsituation gilt eine außergewöhnliche Lage, in der eine körperliche Teilnahme an der Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen eine körperliche Teilnahme verhindern oder behördliche Empfehlungen davon dringend abraten. Die Entscheidung über die Teilnahme per Fernkommunikationsmittel trifft die oder der Vorsitzende; sie muss vom Gremium zu Beginn der Sitzung einstimmig bestätigt werden.
- (2) § 11 Absätze 4, 5, 6, 11 und 12 gelten entsprechend.
- (3) Eine Beteiligung an Abstimmungen über Personalangelegenheiten oder an Wahlen sowie an anderen Angelegenheiten, über die das Gremium in geheimer Abstimmung entscheidet, ist ausgeschlossen. Dies ist bei der Ermittlung, ob das Gremium beschlussfähig ist, zu berücksichtigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Universitätsrates in der Fassung vom 8. Juni 2015 außer Kraft.

Konstanz, 4. Juni 2020

gez.

Prof. Dr. Ute Frevert
Universitätsratsvorsitzende